

Absender:

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Ordnungsgeld / Verlängerung des Gewaltschutzbeschlusses

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Zutreffendes ankreuzen

In der Familiensache

Geschäftszeichen :

betreffend

.....

(Namen d. Beteiligten angeben)

beantrage ich,

wegen Verstoßes

des Antragsgegners der Antragsgegnerin der Antragsgegner
gegen die einstweilige Anordnung vom ein
vom Gericht festzulegendes Ordnungsgeld festzusetzen, ersatzweise
Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten.

Die Verlängerung der einstweiligen Anordnung vom

Gründe:

Gemäß dem Beschluss des Amtsgericht Kreuzberg vom _____, zugestellt am _____, hat haben

der Antragsgegner die Antragsgegnerin die Antragsgegner

es zu unterlassen sich mir/uns und meiner/unserer Wohnung auf eine Entfernung von weniger als 50 Meter zu nähern, meine/unsere Wohnung zu betreten sowie in irgendeiner Form Kontakt zu mir/uns aufzunehmen.

Gegen diese Anordnung hat haben

der Antragsgegner die Antragsgegnerin die Antragsgegner verstoßen.

o *Wann fand der Verstoß statt?*

o *Wie sieht der Verstoß aus? – bitte genau schildern –*

Schilderung s. beigefügte Anlage

Im Hinblick auf das Vorgenannte bitte ich wir zudem um Verlängerung der einstweiligen Anordnung.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Gesetzestext der §§ 156, 161 Strafgesetzbuch:

§ 156

„Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 161

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Berlin, den

Unterschrift